



EINWOHNERGEMEINDE BURGISTEIN

Strassen- und Wegreglement

Strassen- und Wegreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Burgistein gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege.

Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

Für Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Artikel 2

Vorbehalt anderen
Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidg., kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 3

Gegenstand

Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes.
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist.
3. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde.
4. Zuständigkeiten.

Artikel 4

Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes.

Artikel 5

Strassenklassen	Die Gemeinde Burgstein unterscheidet zwischen den folgenden Strassen- und Wegen:
Klasse I	Oeffentliche Strassen a) Gemeindeeigene Strassen und Wege b) Oeffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer
Klasse II	Güter-, Flur- und Waldwege

Artikel 6

Gemeindestrassen	Gemeindestrassen (Klasse Ia) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen. Die Gemeindestrassen dienen dem innern Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften und Weiler unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer andern Sammelstelle des Verkehrs.
------------------	--

Artikel 7

Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (öffentliche Privatstrassen)	Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse Ib), sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind.
--	---

Artikel 8

Güter-, Flur- und Waldwege	Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse II) sind Wege die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen.
----------------------------	--

II. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung

Artikel 9

Widmung

Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Uebergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Artikel 14 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Artikel 31 bis 33), dem Gemeingebrauch gewidmet werden und zwar:

- a) mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer;
- b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Oeffentlichkeit oder
- c) durch vertragliche Uebertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt werden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Artikel 10

Widerruf der Widmung
(Entwidmung)

Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Ueberbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen.

In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Artikel 11

Uebernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen

Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Artikel 14 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Uebernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten des bisherigen Eigentümers.

Artikel 12

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten der Gemeinde.

Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftsverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

II. Neuanlage und Ausbau

1. Allgemeines

Artikel 13

Planungsgrundsätze

Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

Insbesondere berücksichtigen sie

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten);
- b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c) mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- e) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- f) die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen
- g) den Schutz der Anwohner von Immissionen des Strassenverkehrs;
- h) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Artikel 14

Begriffe
(Neuanlage/Ausbau)

Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

Unter Ausbau wird verstanden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Artikel 15

Technische Anforderung

Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I sollen den folgenden Anforderungen genügen:

1. Strassen der Klasse I

- a) Mindestbreite der Fahrbahn nach den Bestimmungen der kant. Bauverordnung.
- b) Bankettbreite in der Regel 30 cm.
- c) Frostsichere Koffer von tragfähiger Stärke.
- d) Verschleisschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Kies, Beton oder Naturbelag. Ausserhalb des Baugebietes genügt ein Naturbelag.

Artikel 16

2. Strassen der Klasse II Die Neuanlage oder der Ausbau von Strassen der Klasse II hat folgenden Anforderungen zu genügen:
- a) Regelbreite 2,5 m.
 - b) Beidseitiges Bankett von mindestens 30 cm
 - c) Soweit erforderlich, eine genügende Entwässerung.

Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien des Meliorationsamtes für den Bau von Güterwegen wegleitend.

2. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen

Artikel 17

- Erschliessungsträger Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Artikel 18

- Verfahren Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Ueberbauungsplan.

Artikel 19

- Landerwerb und Anpassungsarbeiten Das für die Strassenlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungsverfahren oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zulasten des Strassenerstellers.

3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten

Artikel 20

Erschliessungsträger

Der Bau von Hauszufahrten und Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 21

Verfahren

Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinn von Artikel 19 genügt eine Baubewilligung.

Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Ueberbauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Artikel 22

Baugesuch

Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Baubeschrieb und dgl. in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere:

- a) Situationsplan im Masstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude und Parzellennummern. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzeichnen.
- b) Längenprofil der Strassenlage, Längen im Masstab des Grundbuchplanes, Höhen 1 : 100 oder 1 : 50;
- c) Querprofile 1:100;
- d) Normalprofil 1: 50;
- e) Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht;
- f) soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer.

Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

Artikel 23

Baukontrolle

Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.

Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Ausführung.

Artikel 24

Pflichten des Bewilligungsnehmers

Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam durchgeführt werden können.

Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Ueber die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Werden die Arbeit vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

4. Neuanlage und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen

Artikel 25

Verfahren

Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forstgesetzgebung.

Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Abs. 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt.

5. Finanzierung

Artikel 26

Grundeigentümerbeiträge

Für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge gilt das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985.

Artikel 27

Beitrag der Gemeinde

Die Gemeinde kann an Privatstrassen, welche der Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes dienen, einen Beitrag an die Gesamtkosten ausrichten.

IV. Unterhalt

Artikel 28

Grundsatz/Begriff

Oeffentliche Straßen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).

Das zuständige Gemeindeorgan ist berechtigt, auf bestimmten Strassen oder Strassenabschnitten den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder auf Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch Signalisation zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Artikel 29

Unterhaltungspflicht

a) öffentliche Strassen

Der Unterhalt der Strassen der Klasse I sowie der staatlichen Fuss-, Geh- und Radwege im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) übrige Strassen

Der Unterhalt der Strassen der Klasse II ist Sache der Gemeinde, soweit sich diese Strassen im Besitz der Gemeinde befinden.

V. Benützung

Artikel 30

Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege.

VI. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Artikel 31

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes, ergänzende bzw. abweichende Gemeindevorschriften vorbehalten.

VII. Zuständigkeiten

Artikel 32

Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a) Der Beschluss über die Schaffung einer Stelle eines Wegmeisters.
- b) Die Wahl der Strassen- und Entsorgungskommission.
- c) Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
 - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen.
 - die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen.
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch.
 - die Widmung öffentlicher Strassen
 - die Entrichtung von Beiträgen an den Bau und Unterhalt von Privatstrassen.
 - die Abtretung von Gemeindestrassen.

Artikel 33

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) Die Erschliessungsplanung.
- b) Die Aufstellung des Pflichtenheftes der Strassen- und Entsorgungskommission
- c) Die Wahl des Wegmeisters und der Wegarbeiter im Nebenamt.
- d) Die Aufsicht über das Strassenwesen.
- e) Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Artikel 24, Abs. 4.

Artikel 34

Strassen- und
Entsorgungskommission

Der Strassen- und Entsorgungskommission obliegen:

- a) Die Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst.
- b) Die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 28, Abs. 3.
- c) Die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben.
- d) Die Kontrolle der Bauausführung sowie der Abnahme des Bauwerkes.

VIII. Widerhandlungen

Artikel 35

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 36

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die kant. Baudirektion in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere aber das Wegreglement vom 16. Dezember 1978, aufgehoben.

Die Versammlung vom 12. Dezember 1992 nahm dieses Reglement an.

Für die Einwohnergemeinde Burgstein



Der Präsident

M. Bürki

M. Bürki

Der Sekretär

H. Graber

H. Graber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. November 1992 bis 4. Januar 1993 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 19. November 1992 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

Burgstein, 22. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber

H. Graber

H. Graber

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 12. FEB. 1993
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

P. Schaefer